

## Hilfsmittel für den Fachspezifizierten Zertifikatslehrgang (ZLV)

### I.

Als Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung werden zugelassen:

1. Vorschriftensammlung Gesetzbuch24
2. Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner
3. Formelsammlung der Bayerischen Verwaltungsschule

### II.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten, ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Markierungen, Nummerierungen, Zahlenangaben und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften. Die Hilfsmittel dürfen nur aus Originalteilen bestehen und keine Beigaben enthalten. Ausgenommen sind Trennblätter und Reiter, die dem Auffinden von Vorschriften dienen.

### III.

Von den in Abschnitt I genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

### IV.

Während der Prüfung darf nur das von der Bayerischen Verwaltungsschule ausgegebene Papier (Bearbeitungsbögen und Konzeptpapier) benutzt werden. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

### V.

Andere als die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel sind unzulässig und sind vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben bei der Prüfungsaufsicht abzugeben.

### VI.

Diese Bestimmungen gelten erstmals ab September 2019.

## Erläuterungen zu Ziffer II. der Hilfsmittelregelung:

### Allgemeines

#### 1. Formelsammlung

Die Formelsammlung darf mit handschriftlichen Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen versehen werden. Verweisungen auf andere Vorschriften sind nur zulässig, soweit die Formelsammlung selbst Vorschriften enthält. Auf welche Inhalte dies zutrifft, entnehmen Sie bitte den Anmerkungen in der Formelsammlung.

#### 2. Originalteile

Die Vorschriftensammlung darf nur aus den Originalteilen bestehen. Ausgenommen sind Ablichtungen von Originalblättern als Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Originalteile. Die Vorschriftensammlung kann in kleinere Ordner aufgeteilt werden.

#### 3. Zulässig sind:

- 3.1. Hervorhebungen durch Farbmarkierungen, Blitze, Einrahmungen, Einklammerungen sowie Verweisungspfeile
- 3.2. Verweisungen auf andere Vorschriften sind zahlenmäßig nicht begrenzt, d. h. auch Schemata mit Gliederungen in numerischer und/oder alphabetischer Gliederung
- 3.3. im Zusammenhang mit Verweisungen die Zusätze „vergleiche“, „siehe“, „auch“, „aber“, „und“, „analog“, „beziehungsweise“, „in Verbindung mit“, „zum Beispiel“, „Alternative“, „in der Regel“, „Protokollnotiz“, „Unterabschnitt“, „Unterabsatz“, „Seite“, „Satz“ (inkl. deren Abkürzungen)
- 3.4. handschriftliche Unterstreichungen und Durchstreichungen
- 3.5. die Zeichen: +, -, \*, ./., <, >, =, ≠, /, ?, !, :, ;, x, ~, √
- 3.6. Trennblätter und Reiter mit Angaben, die dem Auffinden von Vorschriften dienen, z.B. „GO“, „Gemeindeordnung“, „§ 823“, „Art. 38 GO“, „Anlage 1“ oder „Kontenklasse 1“, „Einzelpläne“, „Hauptgruppen“.